

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 116/2016**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	nicht öffentlich	24.05.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	08.06.2016	Beschlussfassung

Verlegung des Rotbaches - öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Biberach und Mittelbiberach

I. Beschlussantrag

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Mittelbiberach zur Verlegung des Rotbaches wird zugestimmt.

II. Begründung

Im Zuge der ökologischen Verbesserung des Rotbaches (Wolfentalbach) und der Herstellung von Retentionsflächen für das Hochwasserregister wird eine Verlegung des Rotbaches auf ca. 200 m Länge von der Markung Reute/Mittelbiberach auf Markung Biberach notwendig (s. Anlage 2, Teilstück 1. Hinweis: Teilstück 2 des Bachlaufes liegt auf Mittelbiberacher Markung. Das östlich liegende Flst. 458 ist im privaten Eigentum und steht für die Renaturierungsmaßnahme nicht zur Verfügung). Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hat sich die Gemeinde Mittelbiberach sehr kooperativ gezeigt und dem Projekt mit den in der Vereinbarung formulierten Bedingungen zugestimmt. Ohne diese Zustimmung der Gemeinde Mittelbiberach wäre die Planung nicht genehmigt worden.

Die Gemeinde Mittelbiberach ist mit der Maßnahme einverstanden, möchte aber, dass die Stadt Biberach im Gegenzug die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf der ehemaligen Bachtrasse (s. Anlage 2, Teilstück 1, Flst. 81) und auf dem daran anschließenden, ca. 90 m langen unveränderten Bachlauf übernimmt (s. Anlage 2, Teilstück 2, Flst. 81). Dies wurde im Bauausschuss am 02.05.2016 kritisch hinterfragt.

Aus Sicht des Baudezernats soll die Vereinbarung jedoch aus folgenden Gründen unverändert beibehalten werden: Nach Umsetzung der Planung wird die Fläche der ehemaligen Bachtrasse auf Markung Mittelbiberach Teil der gesamten Renaturierungsmaßnahme (s. Anlage 3). Es befinden sich z. B. im Bereich der ehemaligen Bachtrasse (in der Anlage 3 durch rote Linien markiert) kleine Wasserflächen, sodass es sinnvoll ist, die Fläche insgesamt zu betrachten und zu pflegen.

Da es sich um eine Maßnahme der Stadt Biberach handelt, die sowohl der Schaffung von Retentionsraum als auch der Generierung von Ökopunkten zum Ausgleich städtischer Bauvorhaben dient, ist es folgerichtig auch die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Mit Blick auf die spätere Durchführung der Pflege ist es zudem sinnvoll auch das ca. 90 m lange Teilstück, dass zukünftig zwischen der Renaturierungsmaßnahme und dem Bachlauf auf Biberacher Markung liegt, mit zu pflegen. Auf diese Weise ist die Abgrenzung der Zuständigkeit eindeutig geregelt.

C. Christ

Anlagen: